

# Satzung zum Schutze des Stadtwappens der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



---

<b>1. SATZUNG/ORDNUNG:</b>	Satzung zum Schutze des Stadtwappens
<b>2. IN DER FASSUNG VOM:</b>	21.01.1972
<b>3. ZULETZT GEÄNDERT AM:</b>	
<b>4. BEKANNTGEMACHT AM:</b>	03.02.1972
<b>5. INKRAFTTRETEN:</b>	

---

## Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

§ 8



# Satzung zum Schutze des Stadtwappens

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 i.d.F. vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) hat die Stadtverordnetenversammlung am 21. Januar 1972 die nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Führung und der Gebrauch des in der Hauptsatzung näher bezeichneten Wappens der Stadt Dietzenbach ist grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

## § 2

In der Stadt Dietzenbach ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Dietzenbach ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen von Dietzenbach in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

## § 3

Die Erlaubnis zu Verwendung des Stadtwappens von Dietzenbach durch Dritte erteilt der Magistrat schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

## § 4

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Stadtwappens von Dietzenbach sind in doppelter Ausfertigung an den Magistrat der Stadt Dietzenbach zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll.

Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.



## § 5

Die gelegentliche Verwendung des Stadtwappens von Dietzenbach zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

## § 6

Darstellungen des Stadtwappens von Dietzenbach, die nur der Abbildung oder ausschließlich dekorativen Zwecken, insbesondere der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

## § 7

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens von Dietzenbach behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 widerrufen werden.

## § 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

